

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Kunst und Design Freie Kunst Medienkunst mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph. D.)	Ausgabe 19/2011
	erarb. Dez./Einheit Fak. G und M	Telefon 3206

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Kunst und Design | Freie Kunst | Medienkunst mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.). Der Rat der Fakultät Gestaltung hat am 16. März 2011, der Rat der Fakultät Medien am 9. Februar 2011 die Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 15. Juli 2011 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Ph. D.-Grad und Zweck der Ph. D.-Graduierung
- § 2 - Allgemeine Festlegung zum Ph. D.-Verfahren
- § 3 - Anerkennung von Studienleistungen im Promotionsstudium
- § 4 - Wiederholung
- § 5 - Ph. D.-Graduierungskommission
- § 6 - Eröffnung des Ph. D.-Verfahrens
- § 7 - Begutachtung der Ph. D.-Arbeit
- § 8 - Annahme der Ph. D.-Arbeit
- § 9 - Prüfungskommission
- § 10 - Disputation
- § 11 - Bewertung
- § 12 - Pflichtexemplare
- § 13 - Ph. D.-Graduierung, Urkunde, Diploma Supplement
- § 14 - Akteneinsicht
- § 15 - Rechtsmittel
- § 16 - Versagen oder Entzug des Ph. D.-Grades
- § 17 - Gleichstellungsklausel
- § 18 - Inkrafttreten

Anlage 1: Ehrenwörtliche Erklärung

Anlage 2: Text der Urkunde der Fakultät Gestaltung

Anlage 3: Text der Urkunde der Fakultät Medien

§ 1 - Ph. D.-Grad und Zweck der Ph. D.-Graduierung

(1) Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die Fakultät Gestaltung den akademischen Grad des Doctor of Philosophy (Ph. D.) in den drei Studienrichtungen „Kunst und Design“, „Freie Kunst“ oder „Medienkunst“.

(2) Durch die Ph. D.-Graduierung wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation in Verbindung mit einer künstlerischen oder gestalterischen Qualifikation nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch:

- den erfolgreichen Abschluss der Vorleistungen im Promotionsstudium;
- ein künstlerisches oder gestalterisches Projekt und eine inhaltlich damit verbundene wissenschaftliche Arbeit;
- Präsentation und Disputation mit anschließender Befragung des Kandidaten.

§ 2 - Allgemeine Festlegung zum Ph. D.-Verfahren

(1) Das Ph. D.-Verfahren wird in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

- Anmeldung des Kandidaten zur Ph. D.-Arbeit
- Eröffnung des Ph. D.-Verfahrens
- Begutachtung der Ph. D.-Arbeit
- Annahme
- Präsentation und Disputation
- Bewertung der Ph. D.-Leistung
- Abgabe der Pflichtexemplare
- Verleihung des Ph. D.-Grades

(2) Zur Mitwirkung im Ph. D.-Verfahren, insbesondere als Mentor, Gutachter und Mitglied der Graduierungs- und Prüfungskommission sind folgende Mitglieder der Fakultäten Gestaltung und Medien berechtigt:

- promovierte Hochschullehrer und habilitierte Wissenschaftler für den wissenschaftlichen Anteil,
- Hochschullehrer in künstlerischen oder gestalterischen Lehrgebieten für den künstlerischen oder gestalterischen Anteil.
- Einer der beiden Mentoren kann – nach Zustimmung durch die Ph. D.-Graduierungskommission – auch aus einer anderen Fakultät oder Hochschule kommen oder sich durch ein allgemein anerkanntes künstlerisches oder gestalterisches Werk ausweisen.

§ 3 - Anerkennung von Studienleistungen im Promotionsstudium

(1) Die Lehrveranstaltungen im Promotionsstudium werden mit einer Prüfung abgeschlossen, wobei die Art der Prüfung von dem Lehrenden zu Beginn des Semesters festzusetzen ist.

(2) Prüfungen im Promotionsstudium werden als „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Die Prüfung und Anerkennung erfolgen durch die PhD-Graduierungskommission. Mindestens die Hälfte der im Promotionsstudium nachzuweisenden Leistungspunkte müssen an der Bauhaus-Universität Weimar erworben werden.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, wird eine Äquivalenzbescheinigung mit dem Titel der Lehrveranstaltung und den erworbenen Leistungspunkten ausgestellt.

§ 4 - Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse zu wiederholen, ansonsten gilt sie als endgültig nicht bestanden. Nach begründetem Antrag des Studierenden kann der für die Prüfung verantwortliche Hochschullehrer die Prüfungsfrist um maximal sechs Monate verlängern.

§ 5 - Ph. D.-Graduierungskommission

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Ph. D.-Verfahren bilden die beiden Fakultäten eine Ph. D.-Graduierungskommission.
- (2) Alle Hochschullehrer haben das Recht, am Ph. D.-Verfahren mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Graduierungskommission gehören folgende, für zwei Jahre gewählte Mitglieder der beiden Fakultäten an:
 - a. Fakultät Gestaltung:
 - drei Professoren aus den wissenschaftlichen Lehrgebieten,
 - zwei Professoren aus den künstlerischen oder gestalterischen Lehrgebieten,
 - ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - zwei Studierende des Promotionsstudienganges der Studienrichtung Kunst und Design / Freie Kunst.
 - b. Fakultät Medien:
 - ein Professor aus den künstlerischen oder gestalterischen Lehrgebieten,
 - ein künstlerischer oder gestalterischer akademischer Mitarbeiter,
 - ein Studierender des Promotionsstudienganges der Studienrichtung Medienkunst.
- (4) Die Mitglieder der Graduierungskommission wählen einen Professor aus ihren Reihen zum Vorsitzenden.
- (5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Professoren gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Graduierungskommission beschließt über die folgenden Sachverhalte:
 - Vorliegen der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsstudium
 - Eröffnung des Ph. D.-Graduierungsverfahrens
 - Bestellung der Gutachter
 - Annahme der Ph. D.-Arbeit auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen und Beurteilungen
 - Benennung der Prüfungskommission
 - Abschluss des Graduierungsverfahrens (Festsetzung der Gesamtnote, Verleihung des Grades)

§ 6 - Eröffnung des Ph. D.-Verfahrens

- (1) Voraussetzung für die Eröffnung des Ph. D.-Verfahrens ist der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die Vorlage der Ph. D.-Arbeit.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden der Ph. D.-Graduierungskommission zu richten, wobei die folgenden Unterlagen einzureichen sind:
 - Lebenslauf mit Angaben zum Berufs- und Bildungsweg.
 - Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen.
 - Erklärungen darüber, ob der Kandidat bereits Ph. D.-Verfahren durchlaufen oder beantragt hat.
 - Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und künstlerischer oder gestalterischer Projekte und Ausstellungen.
 - Ph. D.-Arbeit in vier gebundenen Exemplaren (wissenschaftliche Arbeit inklusive der Dokumentation des künstlerischen oder gestalterischen Projektes).
 - Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit im Umfang von maximal 6 Seiten (Thesen) und einer Auswahl an aussagefähigem Bildmaterial von max. 6 Seiten.
 - Ehrenwörtliche Erklärung lt. Anlage.
 - Nachweis über die Entrichtung der Verwaltungsgebühr.
- (3) Über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens soll innerhalb von sechs Wochen nach Eingang entschieden werden.
- (4) Die Thesen und das ausgewählte Bildmaterial werden allen Mitgliedern der Graduierungskommission zusammen mit der Einladung zur Sitzung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt.
- (5) Die Ph. D.-Arbeit wird für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

(6) Die Graduierungskommission entscheidet bei der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen über die Eröffnung des Verfahrens.

(7) Wird das Verfahren nicht eröffnet, so ist dem Antragsteller die Entscheidung begründet in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der Ph. D.-Arbeit mit den Stellungnahmen bzw. Protokollen bei den Akten der Graduierungskommission.

(8) Die Ph. D.-Arbeit kann vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens vom Kandidaten zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden der Graduierungskommission zu stellen. Das Verfahren ist so zu behandeln, als sei die Verfahrenseröffnung nicht beantragt worden.

§ 7 - Begutachtung der Ph. D.-Arbeit

(1) Mit der Eröffnung des Verfahrens benennt die Graduierungskommission zwei Fachgutachter, einen aus dem wissenschaftlichen, einen aus dem künstlerischen oder gestalterischen Bereich.

(2) Zu Gutachtern können promovierte Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler, für den künstlerischen oder gestalterischen Bereich auch allgemein ausgewiesene Bildende Künstler oder Gestalter bestellt werden. Nur einer der beiden Gutachter darf von der Bauhaus-Universität kommen. Der Kandidat hat das Recht, Gutachter vorzuschlagen.

(3) Werden in der Arbeit Aussagen zu Aspekten anderer Fachgebiete gemacht, so können Teilgutachten, die nur diese Aspekte beurteilen, zusätzlich in Auftrag gegeben werden.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Sie sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung zur Begutachtung fertig zu stellen.

(5) Die Gutachter schlagen der Graduierungskommission die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen von § 9.

(6) Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass die Ph. D.-Arbeit gleichgewichtig aus der wissenschaftlichen Ph. D.-Arbeit und der künstlerischen oder gestalterischen Ph. D.-Arbeit besteht. Die Gutachter bewerten jeweils den Anteil der Ph. D.-Arbeit aus ihrem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen oder gestalterischen Kompetenzbereich.

(7) Empfehlen die Gutachter die Annahme der Arbeit, so können sie gleichzeitig Auflagen für die Veröffentlichung vorschlagen. Die Auflagen dürfen jedoch nur die Form der Arbeit, keine inhaltlichen Aspekte betreffen.

§ 8 - Annahme der Ph. D.-Arbeit

(1) Nach Vorliegen aller Gutachten entscheidet die Graduierungskommission innerhalb von sechs Wochen über die Annahme der Ph. D.-Arbeit. Die vorlesungsfreien Zeiten unterbrechen diese Frist.

(2) Die Mitglieder der Graduierungskommission werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen.

(3) Die Gutachten werden für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

(4) Weichen die Benotungen der Gutachten um zwei Grad voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern der Graduierungskommission Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, so kann die Graduierungskommission einen weiteren Gutachter beauftragen.

(5) Ein weiteres Gutachten muss bestellt werden, wenn ein Gutachten die Bewertung „nicht bestanden“ enthält.

(6) Die Ph. D.-Arbeit kann nicht angenommen werden, wenn sie von zwei Gutachtern nicht zur Annahme empfohlen wird. Ein weiterer Gutachter wird in diesem Falle nicht beauftragt.

(7) Die Graduierungskommission entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahme über die Annahme der Ph. D.-Arbeit.

(8) Eine Ablehnung wird dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt, er hat in diesem Falle das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Im Falle der Ablehnung hat der Kandidat die Möglichkeit der Wiederholung der Ph. D.-Arbeit. Hierfür steht ihm eine Frist von zwei Jahren zur Verfügung. Die Frist beginnt mit der Bestandskraft der Ablehnung der Ph. D.-Arbeit.

(9) Bei Ablehnung der Ph. D.-Arbeit verbleibt ein Exemplar mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

(10) Bei Annahme der Ph. D.-Arbeit hat der Kandidat das Recht, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation vom Vorsitzenden der Graduierungskommission Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten, wobei der Bewertungsanteil ausgeschlossen ist.

§ 9 - Prüfungskommission

(1) Mit der Annahme der Ph. D.-Arbeit benennt die Graduierungskommission eine Prüfungskommission, die für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Durchführung der Disputation und die Bewertung der Prüfungsleistungen zuständig ist.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern und den beiden Mentoren – einer aus dem wissenschaftlichen, einer aus dem künstlerischen oder gestalterischen Lehrgebiet – und einem promovierten akademischen Mitarbeiter.

(3) Die Graduierungskommission bestimmt einen Hochschullehrer, der auch Mitglied der Graduierungskommission ist, zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Vorsitzende darf kein Gutachter der Ph. D.-Arbeit sein.

§ 10 - Disputation

(1) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Ph. D.-Arbeit stattfinden. Sie erstreckt sich über den wissenschaftlichen und den künstlerischen oder gestalterischen Anteil. Die Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit angezeigt. Die Arbeit wird in der Universitätsbibliothek 14 Tage vor dem Termin öffentlich ausgelegt.

(2) Die Disputation ist öffentlich.

(3) Zu Beginn der Disputation stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission den Kandidaten und seine wissenschaftliche und künstlerische oder gestalterische Entwicklung vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung sowie die Annahme der Ph. D.-Arbeit bekannt.

(4) In der Disputation erläutert der Kandidat in 30 Minuten die wesentlichen Ergebnisse seiner Arbeit.

(5) Nach dem Vortrag des Kandidaten haben die Gutachter und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission das Recht, Fragen an den Kandidaten zu stellen. Der Vorsitzende kann Fragen ablehnen, wenn sie nicht den Gegenstand der Disputation betreffen.

(6) Die Dauer der Disputation sollte eine Stunde nicht überschreiten.

(7) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über:

- das Bestehen o d e r Nichtbestehen der Disputation
- die Noten für die Disputation. Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation.

Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission die Disputation mit mindestens „bestanden“ bewertet. Ist die Disputation bestanden, so gibt die Prüfungskommission die Gesamtnote bekannt. Der Kandidat ist unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

- (8) Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:
- Ort und Zeit der Disputation
 - Name des Kandidaten und der Mitglieder der Prüfungskommission
 - Verlauf der Disputation und Erläuterungen zur Bewertung
 - Einzelnoten der Gutachter bzw. Prüfer für die Ph. D.-Arbeit und die Disputation
 - Gesamtnote des Prüfungsverfahrens
 - Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission

(9) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie im Laufe eines Jahres, aber nicht früher als nach zwei Monaten, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 11 - Bewertung

(1) Beide Teile der Ph. D.-Arbeit müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein.

(2) Notenstufen sind:

- magna cum laude (sehr gut, 1)
- cum laude (gut, 2)
- rite (bestanden, 3)
- non sufficit (nicht bestanden, 4)

Sind die Noten aller Gutachten und die Note der Disputation „sehr gut“, so kann das Gesamtprädikat „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ verliehen werden.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der Gutachten, der mit einem Gewicht von 2 eingeht, und dem Mittelwert der Noten der Disputation, der einfach eingeht, gebildet. Die Mittelwerte werden vor ihrer Zusammenfassung nicht gerundet. Die Endnote wird durch Rundung festgesetzt. Werte bis zu 0,5 werden zu Gunsten des Kandidaten gerundet.

§ 12 - Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Disputation teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die überarbeitete Ph. D.-Arbeit ist einem der Gutachter vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.

(2) Neben den erforderlichen Exemplaren hat der Verfasser unentgeltlich an die Hochschulbibliothek zu übergeben:

- eine Zusammenfassung in elektronischer Form in einem an der Bauhaus-Universität dafür vorgesehenen Datenformat und sechs gebundene Druckexemplare;
- oder drei gebundene Druckexemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn die Verbreitung der Buchhandel übernimmt, wobei die Veröffentlichung als Ph. D.-Arbeit der Bauhaus-Universität Weimar gekennzeichnet sein muss. Die Auflagenhöhe muss mindestens 150 Exemplare betragen.

(3) Liegt die Ph. D.-Arbeit nicht in elektronischer Form vor, so sind 40 gebundene Pflichtexemplare sowie eine Zusammenfassung in elektronischer Form mit abzugeben. Sofern die Ph. D.-Arbeit in elektronischer Form vorliegt, überträgt der Kandidat der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Ph. D.-Arbeit herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die urheberrechtlichen Befugnisse bleiben im Übrigen unberührt. Für das Bildmaterial muss das jeweilige Copyright vorliegen. Ansonsten ist das Bildmaterial nur im internen Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung zugänglich zu machen.

Die Bauhaus-Universität Weimar übernimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag die Vervielfältigung der Arbeit zum Selbstkostenpreis. In sozial begründeten Fällen kann an den Kanzler der Bauhaus-Universität Weimar ein Antrag auf Ermäßigung oder Erlass dieser Kosten gestellt werden.

§ 13 - Ph. D.-Graduierung, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Graduierungskommission bestätigt, soweit keine Verfahrensfehler vorliegen, das Gesamtprädikat der Ph. D.-Leistung. Nachdem der Kandidat die Abgabe der Pflichtexemplare in der Bibliothek der Hochschule bei dem Vorsitzenden der Graduierungskommission nachgewiesen hat, wird die Graduierung durch Aushändigung der Urkunde an den Kandidaten vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der Kandidat berechtigt, den Ph. D.-Grad zu führen.
- (2) Die Urkunde wird, auf den Tag der Disputation datiert, dreifach ausgefertigt. Sie wird durch den Rektor der Bauhaus-Universität Weimar und den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Prüfungsunterlagen.
- (3) Der Kandidat erhält ein Diploma-Supplement.

§ 14 - Akteneinsicht

Dem Kandidaten ist auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Graduierungskommission die Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren.

§ 15 - Rechtsmittel

- (1) Alle schriftlichen Entscheidungen der Graduierungskommission und der Prüfungskommission sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen der Graduierungskommission bzw. Prüfungskommission kann beim Vorsitzenden der Ph. D.-Graduierungskommission Widerspruch erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er dem Dekan zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (3) Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung erhoben werden. Er soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden.
- (4) Dem Kandidaten steht nach Ausschöpfung der Rechtsmittel der Verwaltungsrechtsweg offen, er ist durch Rechtsbehelfsbelehrung auf diesen hinzuweisen.

§ 16 - Versagen oder Entzug des Ph. D.-Grades

Die Verleihung des Ph. D.-Grades ist zu versagen oder zurück zu nehmen, wenn zwischen dem Abschluss des Verfahrens und der Aushändigung der Urkunde oder nach Aushändigung der Urkunde festgestellt wurde, dass

- a) der Kandidat bei den Prüfungsleistungen eine Täuschung begangen hat oder
 - b) Tatsachen bekannt wurden, welche die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten.
- Die Entscheidung trifft der Rektor nach Anhörung der Graduierungskommission. Gegen die Aberkennung steht dem Betroffenen der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen.

§ 17 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Ph. D.-Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Beschluss der Fakultät Gestaltung am 16. März 2011 Beschluss der Fakultät Medien am 9. Februar 2011

Prof. Dr. Siegfried Gronert
Dekan Fakultät Gestaltung

Prof. Dr. Andreas Ziemann
Dekan Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt.

Weimar, 15. Juli 2011

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Anlage 1

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten, Methoden und Konzepte sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Bei der Auswahl der Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Ph. D.-Arbeit stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere ehrenwörtlich, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Anlage 2

Text der Urkunde der Fakultät Gestaltung

Bauhaus-Universität Weimar

Doctor of Philosophy (Ph. D.)

.....
(Name)

Die Fakultät Gestaltung der Bauhaus-Universität Weimar verleiht

.....,

geboren am in, den akademischen Grad
eines Doctor of Philosophy (Ph. D.) im Promotionsstudiengang Kunst und Design / Freie Kunst.

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen Graduierungsverfahren durch seine/ihre Ph. D.-Arbeit

„.....“

und eine Disputation seine/ihre wissenschaftliche und künstlerische/gestalterische Befähigung
nachgewiesen und dabei das Gesamturteil „.....“ erhalten.

Gutachter waren:

.....
.....
.....

Weimar,

.....
Dekan

Siegel

.....
Rektor

Anlage 3

Text der Urkunde der Fakultät Medien

Bauhaus-Universität Weimar

Doctor of Philosophy (Ph. D.)

.....
(Name)

Die Fakultät Medien der Bauhaus-Universität Weimar verleiht

.....,

geboren am in, den akademischen Grad
eines Doctor of Philosophy (Ph. D.) im Promotionsstudiengang Medienkunst.

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen Graduierungsverfahren durch seine/ihre Ph. D.-Arbeit

„.....“

und eine Disputation seine/ihre wissenschaftliche und künstlerische/gestalterische Befähigung
nachgewiesen und dabei das Gesamturteil „.....“ erhalten.

Gutachter waren:

.....
.....
.....

Weimar,

.....
Dekan

Siegel

.....
Rektor